

AMTLICHES

MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)

ERGÄNZUNGSWAHLEN

4. ÄNDERUNG HAUPTSATZUNG

SONDERNUTZUNGSSATZUNG



OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

die Sommerferien haben in diesem Jahr ein frühes Ende. Der August hat ja kaum begonnen, schon rufen die Schulglocken zum Unterricht. Und nicht wie sonst, erst einmal nur die gestandenen Schülerinnen und Schüler, sondern gleich alle. Denn Montag ist auch schon für die Neulinge der erste Schultag. Die ja zudem bereits am Wochenende einiges erleben, werden sie doch am morgigen Sonnabend eingeschult.

So möchte ich allen Erstklässlern aus allen Teilen der Stadt Oschersleben (Bode) einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt wünschen und für die nächsten neun, zehn oder auch zwölf Schuljahre viel Erfolg. Wie ich aber auch allen anderen Schülerinnen und Schülern unserer Stadt wünsche, sich schnell wieder an den Schulalltag zu gewöhnen und das neue Schuljahr gut zu meistern.

Was für den Schul- und auch den Hortbetrieb in der Verantwortung der Stadt Oschersleben (Bode) liegt, ist alles vorbereitet. Unsere fünf Grundschulgebäude in Oschersleben, Hornhausen und Hadmersleben sind genauso einsatzbereit, wie die Hortbereiche. Erforderliche Reparatur- und Wartungsarbeiten wurden in den zurückliegenden Wochen erledigt, die materiellen Bedingungen stimmen. Obwohl nun die Sommerferien zu Ende sind, ist es aber der Sommer noch lange nicht, liebe Oscherslebenerinnen und Oschersle-

bener. Und so haben Sie auch noch mindestens den gesamten August über die Möglichkeit, lange warme Tage zu genießen. Vielleicht in den Erholungs- und Freizeitanlagen unserer Stadt, vielleicht in der näheren Umgebung oder aber vielleicht auch ohne schulpflichtige Kinder auf Urlaubsreise, wohin sie auch führt.

Und da mit dem Ende der Schulferien einmal mehr das kulturell-gesellschaftliche Leben neu erwacht, wird hierzulande in den nächsten Wochen einiges geboten. Das beginnt bereits am morgigen Sonnabend in der Oscherslebener Nicolaikirche mit einem Konzert des Leipziger Vokalensembles „Amarcord“ und wird mit einem Simson-Treffen in Alikendorf (16./17. August), mit einem Kirchenfest in Schermcke (17. August) oder auch mit einem Auftritt vom „Duo Stiehler Lucaci“ auf dem Dorfplatz in Klein Oschersleben (18. August) fortgesetzt.

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener, haben Sie einen schönen August, wie auch immer Sie ihn verbringen. Und bleiben Sie vor allem gesund.

Ihr Bürgermeister



Benjamin Kanngießer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4	Aus den Ortsteilen	
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 12	Ampfurth	Seite 19
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 14	Schermcke	Seite 19
Neues aus den Bibliotheken	Seite 16		
Wissenswertes	Seite 17		
Wir gratulieren	Seite 17	Titelbild: Philipp Kretschmer	

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 1
Büro des Bürgermeisters Leiter Herr Steffen	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	Stabsstelle Breitband	Personalverwaltung	IT
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Grundstücksverwaltung
	Zentrale Finanzbuchhaltung		
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Wilcke	Baubetrieb	Technische Gebäudeverwaltung	Tiefbau
	Planung	Grün- und Parkanlagen	

Magdeburger Straße 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 2
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Hickele	Einwohnermeldewesen	Standesamt	Schulen, Kitas und Soziales
	Vergabemanagement und Beschaffung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Brand- und Katastrophenschutz
	Friedhofswesen	Gewerbe, Bußgeld und Sondernutzung	
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Stadtkasse	Steuern und Abgaben	

Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode)		Haus 3
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Hickele	Kultur, Tourismus und Sport	

Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)		Haus 4
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Wilcke	Bauhof	

Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Di.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr

Telefon (zentrale Vermittlung):

03949 912-0

Telefonische Terminvergabe:

03949 912-243

Internetadresse:

www.oscherslebenbode.de

Online-Terminvergabe:

www.oscherslebenbode.de/

Online-Terminbuchung/



Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I

Amtsbeiz: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandslleben, Schermcke

Vors. Thomas Leitow Tel. 015252373095
Mitg. Ingrid Mann Montag bis Freitag
Mitg. Uwe Hoffmann 8:00 - 20:00 Uhr

Sprechstunde:

Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16:00 - 17:00 Uhr im Rathaus sowie nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsstelle IV

Amtsbeiz: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben

Vors. Melitta Glötzl Telefon: 039408 312
Mitg. Claudia Drauschke

Sprechstunde: nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalleben und Ampfurth am 10.11.2024

1. Wahltag

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde hat am 03.07.2024 gem. § 42 Absatz 5 Satz 2 und 4 KVG LSA i. V. m. § 76a KWO LSA die Voraussetzungen für die Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalleben und Ampfurth festgestellt. Gemäß § 49 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wurde der Tag der Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalleben und Ampfurth auf **Sonntag, den 10.11.2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin für die Ergänzungswahlen in der jeweiligen Ortschaft wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

Wählbar in die Ortschaftsräte sind alle Bürger/innen der jeweiligen Ortschaft, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2. Einteilung der Wahlbereiche

Bei der Ergänzungswahl der Ortschaftsräte bildet das Wahlgebiet der jeweiligen Ortschaft den Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten Kleinalleben und Ampfurth

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalleben und Ampfurth am 10.11.2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind **auf dem Postweg** an folgende Adresse:

Stadt Oschersleben (Bode)

Der Wahlleiter

Markt 1

39387 Oschersleben (Bode)

oder persönlich bei der oben genannten Adresse im Ratsbüro, Zimmer 50 einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Dienstag, dem 03.09.2024, 18:00 Uhr (68. Tag vor der Wahl)**.

Wahlvorschläge für die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die Ortschaftsräte Ampfurth und Kleinalleben haben gem. § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) jeweils eine Mitgliederzahl von 5 Sitzen.

Der Wahlausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2024 für die allgemeine Neuwahl der Ortschaftsräte Ampfurth und Kleinalleben am 09.06.2024 folgendes festgestellt:

- Der Ortschaftsrat Ampfurth ist bei der Neuwahl am 09.06.2024 mit 3 Mitgliedern und demzufolge mit weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl ($2/3$ von $5 = 3,3$ Mitglieder = aufgerundet 4 Mitglieder) gewählt worden.
- Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates Kleinalleben am 09.06.2024 ist mit 2 gewählten Mitgliedern nicht die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern erreicht worden. Der Wahlausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat gem. § 42 Absatz 2 Nr. 3 KWG LSA die Wahl für gescheitert erklärt.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates nach § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) erforderlich sind. Durch die Ergänzungswahlen sind folgende Ortschaftsräte zu wählen:

OR Ampfurth	2
OR Kleinalleben	3

Der **Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe** für die Ortschaftsräte darf die folgende Zahl von Bewerbern/innen enthalten:

OR Ampfurth	7
OR Kleinalleben	8

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b KWO LSA** eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/r jeden Bewerbers/in, den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Stadtrats-

wahl bzw. Ortschaftsratswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;

- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass die nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber dem Stadtwahlleiter anzugeben - **Anlage 8b** KWO LSA;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9a** KWO LSA;
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will - **Anlage 9c** KWO LSA,
- Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in nach § 24 Absatz 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA, der/die der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, der/die der Partei nicht angehört, eine von ihm/ihr unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.
- der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA verwiesen.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag für die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten Kleinalsleben und Ampfurth von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Dienstag, dem 03.09.2024, 18:00 Uhr** abgegeben wurden.

Folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften ist erforderlich:

OR Ampfurth	2
OR Kleinalsleben	1

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der **kostenfreien amtlichen Formblätter** sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/ in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Bebringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023, Ministerialblatt LSA Nr. 40/2023 S. 425 vom 13.11.2023):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Bebringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit:

Ortschaftsrat Ampfurth	- Wählergruppe Ampfurth 2014 (WG Ampfurth 2014)
Ortschaftsrat Kleinalsleben	- Einzelbewerber Hampel (EB Hampel), Einzelbewerber Lessat (EB Lessat), Einzelbewerber Wöllner (EB Wöllner)

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, dem 04.03.2024 18:00 Uhr (97. Tag vor der allgemeinen Neuwahl)** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke erhalten Sie in der Stadt Oschersleben (Bode), Büro des Bürgermeisters/Ratsbüro, Zimmer 50, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) bzw. auf der Internetseite www.oscherslebenbode.de (das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften ist nicht auf der Internetseite verfügbar).

Kontakt:
E-Mail: wahlen@oscherslebenbode.de
Telefon: 03949 912201

Oschersleben (Bode), den 10.07.2024



Steffen
Wahlleiter

Der Wahltag, die Einteilung der Wahlbereiche und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) amtlich bekanntgemacht.

Oschersleben (Bode), den 10.07.2024



Kanngießer
Bürgermeister

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBL. LSA S. 130), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.07.2024 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
- Kultur- und Sozialausschuss

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse:

- Finanzausschuss

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt, soweit nicht der Bürgermeister der Vorsitzende ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Haupt- und Finanzausschuss“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen und das Wort „Haupt- und Finanzausschuss“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird neu § 6a wie folgt eingefügt:

§ 6a

Beratende Ausschüsse

(1) Der Finanzausschuss besteht aus sechs Ratsmitgliedern und höchstens drei sachkundigen Einwohnern. Dem Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied vor.

(2) Der Finanzausschuss berät über

- alle haushalts-, kassen- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese vom Stadtrat bzw. Hauptausschuss zu entscheiden sind,
- Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes
- Abgaben und Gebühren,
- Bericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Oschersleben einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung,
- Ergebnisse sonstiger vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführter Prüfungen und
- Priorisierung der Maßnahmen aus der Vorschlagsliste aus den Ortsteilen der Stadt Oschersleben.

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 10.07.2024



Kanngießner
Bürgermeister



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode)

- Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 8, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG vom 28.06.2007 (BGBl. I, S.1206) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2,18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBL. LSA S. 334) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 StrG LSA, in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Sondernutzungserlaubnis

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

§ 4 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

§ 5 Erlaubnis Antrag

§ 6 Erlaubnis

§ 7 Werbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden

§ 8 Erlaubnisversagung

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

III. Abschnitt: Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebühren

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

§ 12 Gebührenschuldner

- § 13 Gebührenerstattung
- § 14 Gebührenbefreiung
- IV. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten, Haftung, Inkrafttreten
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Haftung, Ersatzanspruch
- § 17 Inkrafttreten
- Anlage: Gebührentarif

I. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Straßen einschließlich öffentlicher Gehwege, Plätze einschließlich Parkplätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (im Folgenden *Straße* genannt), die dem öffentlichen Verkehr in Oschersleben (Bode) einschließlich der Ortsteile gewidmet sind.

(2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG.

II. Abschnitt Sondernutzungserlaubnis

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis durch die Stadt (Sondernutzung).

(2) Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

(3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.

(4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedarf:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, dazu gehören: Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangstüren, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, dazu gehören: Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis 3,0 m Gehweg einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen
3. alle Nutzungen der Straßen durch Anlieger zum Aufstellen und Lagern von Hausbrand (als Hausbrand wird der Brennstoff zur Verwendung in Kleinf Feuerungen in Privathaushalten wie dem Herd, Kamin, Heizöfen, Zentralheizung o.ä. sowie dessen Verbrennung bezeichnet), Umzugsgut oder sonstigen Materialien auf dem Gehweg sowie deren Transport zum / vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Die Nutzungsdauer darf nicht länger als 24 Stunden dauern. Für Bahnhöfe und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu.

- Restmüllbehälter, Biotonne, gelbe Tonne, blaue Tonnen sowie Sperrmüll dürfen am Tag vor bzw. am Tag der Abholung erlaubnisfrei abgestellt werden.
 5. Blumenkübel und Pflanzschalen, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (insbesondere Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt werden.
 6. Banner und Ähnliches, die über dem öffentlichen Verkehrsraum in einer Höhe von über 4,50m angebracht sind
 7. Fahrradständer, die aufgestellt sind auf dem Gehweg und nicht mit dem Erdboden fest verankert sind
 8. Tribünen und Podeste im Rahmen einer Veranstaltung oder Versammlung
 9. Container für den eintägigen Anliegergebrauch
- Für Sondernutzungen gem. Nr. 1, 2, 3 und 5, 6 und 9 ist eine schriftliche Anzeige bei der Stadt Oschersleben (Bode) erforderlich.

§ 4

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Erlaubnis Antrag

(1) Erlaubnis Anträge (Vordruck) sind mit Angaben, insbesondere über Art, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Der Erlaubnis Antrag ist grundsätzlich 2 Wochen (14 Tage) vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Eine Sondernutzung der Straße ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 6

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis der Sondernutzung der Straße entsprechend § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt nur auf Zeit oder Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Veränderung der Widmung der Straßen.

(3) Die Erweiterung, Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist erlaubnispflichtig.

(4) Die Erlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 18 Abs. 6 StrG LSA)

§ 7

Werbung für Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden

(1) Für die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden besteht ein Anspruch auf die Erlaubnis (RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 3 6.2 - 1145).

(2) Die Werbung ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Dauer der Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden liegt im Ermessen der Behörde. Sie orientiert sich an den Stichtagen und Fristen für die Einreichung, Zulassung und Bekanntgabe von Wahlvorschlägen. Für die Wahlwerbung ist eine Zeitspanne von mindestens 4 bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin zugrunde zu legen. Die Wahlwerbung ist spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen.

§ 8 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
2. durch die Gestaltung oder durch die Häufung der Sondernutzung das Stadtbild leidet.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
5. die begehrte Sondernutzung einer örtlichen Bauvorschrift bzw. Satzung (wie z. B. Sanierungssatzung,) der Stadt Oschersleben (Bode) entgegensteht.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind von dem Erlaubnisnehmer so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(2) Der Erlaubnisnehmer trägt alle Kosten der Sondernutzung.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände so zu errichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Leitungen, Hydranten, Abflussdeckel u. ä. jederzeit möglich ist, gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer.

(4) Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Schilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung

oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

(6) Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung oder bei Widerruf sowie unerlaubter Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden Frist die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der vorherige Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu realisieren ist.

III. Abschnitt Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebühren

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Straßen im Gemeindegebiet werden grundsätzlich nur nach der Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beiliegenden Tarifes erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

(3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind und für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze (z. B. Nr. 17) vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis.

(5) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(6) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

(7) Ist die sich nach Abs. 1 ergebene Gebühr geringer als die Mindestgebühr von 15,00€, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Das Recht für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben bleibt davon unberührt.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
2. für Sondernutzungen auf Widerruf,
 - Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres
 - die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie ist 10 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen, wenn sie nicht zum Fälligkeitstermin auf dem Konto der Stadt Oschersleben (Bode) eingegangen ist.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Sind mehrere Erlaubnisnehmer Gebührensschuldner so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührensschuldner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Gebührensschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebührenbefreiung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Den Nachweis hat der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Haftung, Inkrafttreten

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 3 die Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis der Stadt Oschersleben (Bode) nutzt;
 2. entgegen § 3 Ziff. 2 bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen höher als 3 m anbringt und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen lässt;
 3. entgegen § 3 Ziff. 3 länger als 24 h nutzt;
 4. entgegen § 3 Ziff. 4 Restmüllbehälter, Biomüll, gelbe Tonne, blaue Tonne oder Sperrmüll, abstellt;
 5. entgegen § 3 Ziff. 5 Blumenkübel und Pflanzschalen so abstellt, dass, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (insbesondere Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt werden;
 6. entgegen § 3 Ziff. 6 die Aufhängung von Banner und Ähnliches unter 4,50m Höhe nicht zur Genehmigung beantragt;
 7. entgegen § 3 Ziff. 7 Fahrradständer ohne Antrag aufstellt und dabei mit dem Boden fest verankert;
 8. entgegen § 3 Ziff. 8 Tribüne und Podeste außerhalb einer angemeldeten Versammlung oder Veranstaltung aufbaut;
 9. entgegen § 3 Ziff. 9 Container für einen langfristigen Gebrauch aufstellt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 keinen Antrag stellt;
 11. entgegen § 6 Abs. 1 den erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt;

12. entgegen § 7 Abs. 3 die Wahlwerbung spätestens innerhalb 1 Woche nicht entfernt;
 13. entgegen § 9 Abs. 1 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 14. entgegen § 9 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen nicht gewährt;
 15. entgegen § 9 Abs. 6 den vorherigen Zustand der Straße nicht wiederherstellt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € gem. § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung geahndet werden:
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Der Erlaubnisgeber übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen der Erlaubnisnehmer durch: Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u. a., durch Naturkatastrophen bedingte Schäden, böswillige Zerstörung durch Dritte.
- (2) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die aus seiner Sondernutzung entstehenden Schäden, insbesondere für alle Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig beantragte Sondernutzungen. Er haftet auch dafür, dass die Verkehrssicherheit durch die Ausübung der Sondernutzung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 17

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bleiben bis zum 31.12.2015 rechtskräftig.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie wird nach Zustimmung der genannten Behörden öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten der Stadt Oschersleben (Bode) vom 29.04.2015 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 26.06.2024



Kanngießner
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode)

- Sondernutzungssatzung -

I. Gebührenverzeichnis

Ist die nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung sich ergebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr von 15,00 €, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Zuständigkeiten für die lfd. Nr. 1 bis 6; 23 Planungsabteilung

Zuständigkeiten für die lfd. Nr. 7 – 23 Ordnungsamt

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Oschersleben (Bode)	Bemessungsgrundlage	Benutzungsgebühr
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, die an Gebäuden angebracht sind und mehr als 30 cm in den öffentlichen Bereich hineinragen	je Stück	80,00 € / Jahr
2.	Banner u. Ähnliches, die in einer Höhe bis 4,50m, über dem öffentlichen Bereich angebracht sind	je Stück	15,00 € / Woche
3.	Frei im Straßenraum aufgestellte Hinweisschilder, Werbeanlagen, Schaukästen, Anschlagssäulen u. Ä., die fest mit dem Erdboden verbunden sind (Berechnungsgrundlage Ansicht)	bis 1,0 m ² über 1,0 m ²	100,00 € / Jahr 200,00 € / Jahr
4.	Automaten, Fahrradständer, die mit dem Erdboden fest verankert sind	je Stück	125,00 € / Jahr
5.	Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder	je Stück	25,00 € / Monat
6.	Kioske, Buden, Imbissstände und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände (Berechnungsgrundlage Grundfläche)	je m ²	2,00 € / Woche
7.	Plakatierung	1 Stück bis 0,5 m ² 1 Stück über 0,5 m ²	1,00 € / Woche 2,00 € / Woche
8.	Werbeaufsteller / Spielgeräte (beweglich)	je Stück	4,00 € / Monat
9.	Blumenkübel und Pflanzschalen		gebührenfrei
10.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je m ²	1,50 € / Monat
11.	Warenauslagen (beweglich)	je m ²	5,00 € / Monat
13.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je Stück	15,00 € / Tag
14.	Container ab 1. Tag (Bauschutt und Ähnliches)	bis 3,5 m ³ über 3,5 m ³ ab 10,0 m ³	3,50 € / Tag 7,00 € / Tag 10,00 € / Tag
15.	Baustelleneinrichtung, z. B. Bauzäune, Mobiltoiletten, Gerüst, Baubuden, Arbeitswagen, Lagerung von Baustoffen	je m ²	1,50 € / Woche
16.	Lagerung von nicht mehr unter Nr. 15 fallenden Gegenständen, (wie Hausbrand, Kartoffeln, Kohle, Sperrmüll, Koks, Holz, Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus)	je m ²	1,00 € / Tag
17.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge, ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	15,50 € / Tag
18.	Das Verteilen von Handzetteln, Büchern oder anderen Werbeschriften für gewerbliche Zwecke	je Person	6,00 € / Tag
19.	Aufstellung von Infomobilen, Promotionsaktion für kommerzielle Zwecke	je Fahrzeug	100,00 € / Tag
20.	Aufstellung von Textilsammelcontainern	je Container	30,00 € / Monat
21.	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen,	je Fahrzeug	
	21.1 Motorräder		pro Tag 0,60 €, Monat 18,00 €
	21.2 PKW		Pro Tag 0,70 €, Monat 21,00 €
	21.3 LKW		Pro Tag 0,80 €, Monat 24,00 €
22.	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr	Von 15,00 – 125,00 €

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Oschersleben (Bode) und seiner Ortsteile

Am 01.01.2024 trat das Bundesgesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) in Kraft. Das Gesetz verpflichtet Städte und Kommunen zur Erstellung von Wärmeplänen. Die kommunale Wärmeplanung ist ein technologieoffener, langfristiger und strategischer Prozess. Ziel dieser Planung ist es zu identifizieren, inwieweit Wärmebedarfe durch vor Ort verfügbare nachhaltige Wärmequellen gedeckt werden können.

Im Wesentlichen gliedert sich die Planerstellung in folgende Schritte:

1. Bestandsanalyse und Erfassung der Bedarfe
2. Analyse der Potentiale für die Wärmenutzung
3. Auswertung und Entwicklung von Szenarien für die mögliche dekarbonisierte Wärmeversorgung
4. Wärmewendestrategie – Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs

In dieser Bekanntmachung geht es um die öffentliche Auslage der ersten Ergebnisse der Bestandsanalyse und Erfassung der Bedarfe. Beginnend mit dem 05.08.2024 bis einschließlich 02.09.2024 liegen diese Dokumente im Rathaus Oschersleben (Bode), Haus 1, Flur Erdgeschoss im Eingangsbereich und im Büro 41, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) öffentlich aus.

Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	

Zusätzlich werden die Dokumente auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt.

Während des genannten Zeitraumes besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an klimaschutz@oscherslebenbode.de oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Stellungnahmen sind an die Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Stichwort Wärmeplanung, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) zu richten.

Aktueller Berichtsstand im Entwurf mit folgenden Planwerken für das Stadtgebiet Oschersleben (Bode) wird ausgelegt: Planwerk Siedlungstyp, Planwerk Gebäudenutzung, Planwerk Denkmalschutz, Planwerk Heizungstyp nach ZENSUS 2022, Planwerk Wärmebedarfe nach ZENSUS 2022, Planwerk Wärmeverbrauch, Bestehende Energieinfrastruktur (Anlagen + Netze + aktuelle Versorgungsgebiete), Restriktionsgebiete (wasser- und naturrechtliche Schutzgebiete).

Ausgelegt wird auch ein Ausblick auf die Potentialanalyse.

Begriffserklärungen:

- Siedlungstyp: Unterscheidung von Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Wald – und Grünanlagen, EFH-Gebiete usw.
- Gebäudenutzung: nach Art der Nutzung: Wohnen, Gesundheit, Kultur, Dienstleistungen, Industrie und Gewerbe usw.
- Denkmalschutz: Ausweisung besonders geschützter Bereiche als Baudenkmal und Denkmalbereich
- Heizungstyp: Kennzeichnung der Gebäude nach Art der genutzten Heizung: Zentralheizung, Blockheizung, Einzel – und Etagenheizung, gemischt
- Wärmebedarfe: Ausweisung von Bereichen mit besonders hoher Konzentration des Wärmebedarfes (z.B. Mehrfamilienhäuser oder dichte Wohnbebauung)
- Wärmeverbrauch: tatsächlicher, leitungsgebundener Wärmeverbrauch in der Kommune
- Energieinfrastruktur: Leitungsverlauf und bestehende Energieanlagen (Windkraftanlagen, Biogasanlage, Solaranlagen, etc.)
- Restriktionsgebiete: Dazu zählen z.B. Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Bergbaugebiete oder sämtliche naturrechtliche geschützte Flächen. Hier ist die Flächennutzung wenn überhaupt nur mit Ausnahme- oder Sonderregelungen möglich.

Hinweise:

1) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Planerstellung unberücksichtigt bleiben, sofern der Plangeber deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Wärmeplans nicht von Bedeutung ist.

2) Anfragen oder Terminabstimmungen können per E-Mail an klimaschutz@oscherslebenbode.de geschickt werden.

3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Stadt Oschersleben (Bode), den 2. August 2024

gez. *Kanngießer*
Bürgermeister



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“ erscheint in der Regel jeden 1. Freitag im Monat für alle Haushalte kostenlos.

Herausgeber:
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

Redaktion: Frau Jäger, Telefon (0 39 49) 91 21 04

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Förderung für die Erstellung und Aufstellung von Informationstafeln an häufig genutzten Zugängen von Natura 2000-Gebieten im Landkreis Börde

Im Rahmen der ELER-Förderung (Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes) wurden dem Landkreis Börde als untere Naturschutzbehörde Fördermittel in der Höhe von mehr als 180.000 € bewilligt. Diese dienen dazu Informationstafeln an häufig genutzten Wegen in und entlang der Natura 2000-Gebietskulisse aufzustellen.

Nachdem im Jahr 2023 bereits 21 Informationstafeln im Landkreis Börde aufgestellt werden konnten, sollen nun auch u.a. die FFH-Gebiete „Hohes Holz bei Eggenstedt“ (FFH0042) und „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043) eigene Tafeln erhalten.

Natura 2000 zeichnet sich durch ein miteinander verknüpftes Netz von Schutzgebieten in der gesamten Europäischen Union aus, welches seit 1992 auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie/ RL 92/43/EWG) errichtet wurde. Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009 sollen so europaweit gefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer natürlichen Lebensräume erhalten und wiederhergestellt werden.

Die geplanten Informationstafeln werden mit Holzgestellen an häufig genutzten Zugängen errichtet und dienen naturinteressierten Bürgern und Bürgerinnen durch Beschreibungen, Bilder und Karten dazu, sich das wertvolle Schutzgebiet zu erschließen.

Eine Bereicherung der Naherholungsmöglichkeiten der Umgebung entsteht und der Naturtourismus wird sinnvoll gelenkt, um eine Beeinträchtigung besonders sensibler Bereiche zu vermeiden.



Auch an die Kinder wurde gedacht und viele verschiedene „Fun Facts“ und Spielvorschläge machen den besonderen Schutzzweck des Gebietes begreifbar und interessant. Die kindgerechten Darstellungen von Fischotter, Eisvogel, Zwergfledermaus und Bachneunauge regen zudem dazu an, sich in die Lebenswelt der Tiere hinein zu versetzen und ihren Schutz aktiv zu unterstützen. Zwei Übersichtskarten mit den Standorten finden Sie auf der Homepage der Stadt Oschersleben unter www.oscherslebenbode.de/Amtliche-Bekanntmachungen/



Hinweis auf eine Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt

Durch das Betreuungsforstamt Flechtingen wurde der Stadt Oschersleben (Bode) die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderre-

ger Kiefernborckenkäfer zur Verfügung gestellt. Diese ist auf der Homepage der Stadt unter www.oscherslebenbode.de/Amtliche-Bekanntmachungen/ veröffentlicht.

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 21.06.2024 bis 19.07.2024

Sitzung des Stadtrates Oschersleben (Bode) am 08.07.2024

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Stadtrates Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0001
- Entscheidung über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0002
- Entscheidung über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl der Ortschaftsräte Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Beckendorf-Neindorf, Groß Germersleben, Stadt Hadmersleben, Hordorf, hornhausen, Klein Oschersleben, Kleinalleben, Peseckendorf und Schermcke
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0003

- Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrat Oschersleben (Bode), seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0004
 - 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0005
 - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0006
 - Entsendung eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Großer Graben“
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0008
 - Entsendung eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Untere Bode“
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0009
 - Entsendung eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Aller“
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0010
 - Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des TAV Börde
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0011
 - Wahl eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des TAV Börde
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0012
 - Ermächtigung des Bürgermeisters der Stadt Oschersleben (Bode) zur Aufnahme von Krediten für die Finanzierung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0015
 - Aufhebung des Beschlusses OC/2024/761
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0019
- In nicht öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:
- Verkauf der Seelmannstraße 1 in Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer.: OC/2024II/0017

Termine

der öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 02.08.2024 – 05.09.2024

Termin	Uhrzeit	Ort	Gremium
06.08.2024	17:00 Uhr	Rathaussaal, Markt 1, Stadt Oschersleben (Bode)	Finanzausschuss
20.08.2024	19:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Beckendorf	Ortschaftsrat Beckendorf-Neindorf
20.08.2024	19:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Groß Germersleben	Ortschaftsrat Groß Germersleben
20.08.2024	19:00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus Altbrandsleben	Ortschaftsrat Altbrandsleben
21.08.2024	19:00 Uhr	Historisches Rathaus Hadmersleben	Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben
22.08.2024	19:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Hordorf	Ortschaftsrat Hordorf
22.08.2024	19:00 Uhr	Gemeindebüro Klein Oschersleben	Ortschaftsrat Klein Oschersleben
22.08.2024	18:00 Uhr	Gemeindebüro Hornhausen	Ortschaftsrat Hornhausen
22.08.2024	19:00 Uhr	Dorphus Schermcke	Ortschaftsrat Schermcke
22.08.2024	19:00 Uhr	Bibliothek Lesecafé	Ortschaftsrat Peseckendorf
22.08.2024	17:00 Uhr	Gemeindebüro Alikendorf	Ortschaftsrat Kleinalsleben
27.08.2024	17:00 Uhr	Rathaussaal, Markt 1, Stadt Oschersleben (Bode)	Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
03.09.2024	17:00 Uhr	Rathaussaal, Markt 1, Stadt Oschersleben (Bode)	Hauptausschuss

Änderungen vorbehalten!

Stadtverwaltung am 8. und 9. August geschlossen

Aufgrund einer Systemumstellung ist die Stadtverwaltung am Donnerstag, den 8. August 2024, und am Freitag, den 9. August 2024, für den Bürgerverkehr geschlossen. Die telefonische Erreichbarkeit ist stark eingeschränkt. Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

**Die nächste Ausgabe
erscheint am:**

Freitag, dem 6. September 2024

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:**

Freitag, der 23. August 2024

**Annahmeschluss
für Anzeigen:**

Mittwoch, der 28. August 2024,
9.00 Uhr

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG



Hornhäuser Straße 5
39387 Oschersleben
(Bode)

Telefon:

03949 912-205

E-Mail:

tourismus@
oscherslebenbode.de

Homepage:

www.oscherslebenbode.
de

Facebook:

www.facebook.com/
OscherslebenBode

Öffnungszeiten:

Montag: Geschlossen

Dienstag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Mittwoch: Geschlossen

Donnerstag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Freitag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

NASCAR Whelen

Euro Series

Das absolute Highlight für alle NASCAR-Fans steht bereit. In der Motorsport Arena gastiert die NASCAR Whelen Euro Series mit dem einzigen deutschen Lauf. Die Serie fährt dabei ein Rennen für Profifahrer und ein Amateur-Rennen, so können die Leistungen optimal verglichen werden. Kombiniert wird das Event mit einem American Festival im Infield der Anlage.



DAS PRE-EVENT

Ihr wollt die Fahrzeuge und die Fahrer schon vorher Live und hautnah erleben? Dann kommt am Donnerstag, 19.09.2024, in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr auf den Markt nach Oschersleben.

Genießt amerikinisches Flair mit Hotdogs und Ice-Cream und einem kleinen Rahmenprogramm, Autogramme inklusive.

Eine Veranstaltung der Stadt Oschersleben (Bode) und der Motorsport Arena



Tag der Regionen 2024 – Save the Date

Der Tag der Regionen in Oschersleben erwartet in diesem Jahr am Sonntag, den 29.09.2024, Besucher aus Nah und Fern. Über 60 Aussteller haben sich bisher schon zurückgemeldet. Wir dürfen auch zahlreiche neue Aussteller begrüßen.

Haben Sie schon einmal Kartoffelpuffereis probiert? Wem das Eis zu kalt ist, der darf sich auf frische Kartoffelpuffer aus der Börde freuen. Von 10:00 bis 17:00 Uhr erwartet Sie ein buntes Bühnenprogramm, ein kleines Tourismusdorf mit Ausstellern, die den Urlaub vor der Haustür versprechen. Zahlreiche Direktvermarkter, Vereine und Interessengemeinschaften präsentieren ihr umfangreiches Angebot. Mehr Informationen dazu gibt es im nächsten Amtsblatt.

Weihnachtsmarkt 2024 – Jetzt bewerben

Die Stadt Oschersleben bereitet sich auf den diesjährigen Weihnachtsmarkt vor, der vom 6. bis zum 8. Dezember 2024 stattfinden wird. In diesem Rahmen sind wir auf der Suche nach Händlern sowie Vereinen und Interessengemeinschaften, die weihnachtliche Dekorationen und Geschenkartikel, Kunsthandwerk

und kulinarische Spezialitäten anbieten möchten. Interessierte Aussteller können sich ab sofort bewerben. Neben den klassischen Marktständen sind auch Vereine und Interessengemeinschaften herzlich eingeladen, sich an der Gestaltung des Weihnachtsmarktprogramms zu beteiligen. „Wir freuen uns über jede kreative Idee und Unterstützung bei der Gestaltung des Marktes“, betont Jana Krause.

Wir möchten auch in diesem Jahr wieder ein abwechslungsreiches Programm aus Musik, Tanz und Unterhaltung bieten.



Bewerbungen sind bis zum 30.09.2024 möglich an:
Stadt Oschersleben (Bode)
SG Kultur, Tourismus, Sport
Markt 1
39387 Oschersleben (Bode)
tourismus@oscherslebenbode.de

„Der Weihnachtsmarkt in Oschersleben ist eine wunderbare Gelegenheit, gemeinsam die Vorweihnachtszeit zu genießen und die Gemeinschaft zu stärken,“ sagt Bürgermeister Benjamin Kanngießner abschließend.



10. TRIATHLON

10.08.2024

START: 15:30
FREIBAD OSCHERSLEBEN

JETZT ANMELDEN!

Ein Gemeinschaftsprojekt der
Stadt Oschersleben (Bode)
und **SPORT Drabe**



www.triathlon-oschersleben.de



FREIBAD OSCHERSLEBEN GESCHLOSSEN AM 10.08.2024

Auf Grund der jetzigen Umstände und zum Schutz aller Beteiligten, wird das Freibad am Samstag den **10.08.24** nicht für Badegäste geöffnet sein. Wir hoffen auf Ihr

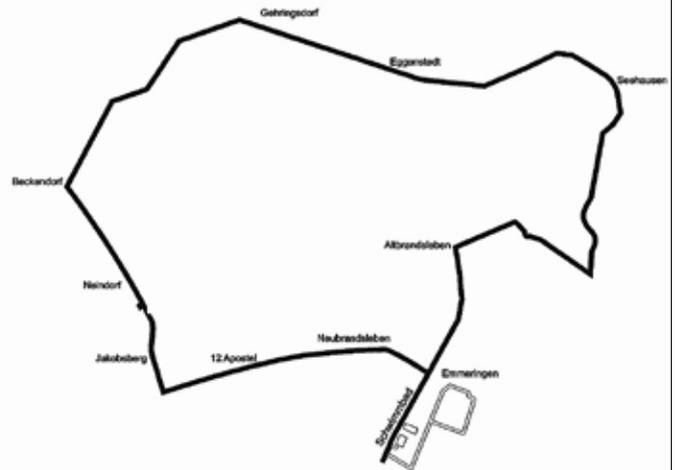
Verständnis und würden uns freuen, wenn Sie wie in den Jahren zuvor die vielen Freizeitsportler & „die Regionalliga Nord-Ost“, zahlreich am Wettkampf außerhalb des Freibades unterstützen.

10. TRIATHLON

www.triathlon-oschersleben.de

Straßensperrung von 15:30Uhr - 19:30Uhr

Sehr geehrte Anwohner und Anlieger, am Samstag den 10.08.2024 findet der 10. Triathlon Oschersleben statt. Um unseren Athleten eine sichere Teilnahme zu garantieren, müssen einige Straßen in der Zeit von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr gesperrt werden



Machen Sie mit, gestalten sie Ihre Straße schön und zeigen Sie unseren Gästen, das es sich lohnt den Bördekreis zu besuchen.

10. TRIATHLON

www.triathlon-oschersleben.de

Straßensperrung von 15:30Uhr - 19:30Uhr

Sehr geehrte Anwohner und Anlieger, am Samstag den 10.08.2024 findet der 10. Triathlon Oschersleben statt. Um unseren Athleten eine sichere Teilnahme zu garantieren, müssen einige Straßen in der Zeit von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr gesperrt werden

Davon betroffen sind folgende Straßen:

Altbrandleben

An der Schmiedebreite
Zum Tannenberg
Am Goldbach
Auf dem Vorwerk
Zum Tempelsberg
Am Großen Hunnenberg

Kreuzung 246

Schermcke, Seehausen,
Altbrandleben

Seehausen

Am Sportplatz
Ringstraße
Walther-Rathenau-Straße
Albert-Nußbaum-Straße
Am See
Schanze
Seybke Straße
Kleine Bergstraße
Brunnenstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Seestraße
August-Bebel-Straße
Hinter der Fabrik

Eggenstedt

An der Hauptstraße
Am Teich
Krumme Gasse
Parkweg
Waldstraße
Ortsausgang

Kreuzung Gehringsdorf

Beckendorf

Ortseingang
Wieserweg
Kreuzung
Eggenstedter Straße /
Straße der Freundschaft
Am Bach
Zum Hohen Holz
Siedlung

Neindorf

Ortseingang
Hauptstraße
Hornhäuser Weg
Schlossgarten
Plan 27
Einfahrt KH
Birkenweg

Jakobsberg

Kreuzung Jakobsberg /
Oschersleben /
Neubrandleben
(Halbseitig)

**Vielen Dank für
Ihr Verständnis!**

Machen Sie mit, gestalten sie Ihre Straße schön und zeigen Sie unseren Gästen, das es sich lohnt den Bördekreis zu besuchen.

BEWOS MIETER FEST

Aussteller gesucht!

An der Burg 1
Oschersleben (Bode)

auch gesucht:
Tiere zum Streicheln

21.09.2024 : 11-16 Uhr
z.B.: Handwerkskunst, Dekoration, Unterhaltung
regionale Erzeugnisse, Bogenschießen, etc.
-> mybewos@bewos.de <-

NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN



Hornhäuser Str. 6
39387 Oschersleben

E-Mail:
stadtbibliothek@
oscherslebenbode.de

Homepage:
www.bibliothek-
oschersleben.de

Facebook:
www.facebook.de/
bibliothek.oschersleben

Instagram:
@stadtbibliothek_
oschersleben



Erwachsenenbibliothek:
Mo.: 09:30 – 17:00 Uhr
Di.: 09:30 – 18:30 Uhr
Do.: 12:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 09:30 – 15:00 Uhr
Tel.: 03949 912-277



Kinderbibliothek:
Mo.: 12:30 – 17:00 Uhr
Di.: 12:30 – 18:30 Uhr
Do.: 12:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 12:30 – 15:00 Uhr
Tel.: 03949 912-276



Bibliothek Hadmersleben:
Mo: 10:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Di: 12:00 – 16:00 Uhr
Do: 10:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039408 312

**nebenberufliche
Bibliotheksausleihstelle
Klein Oschersleben:**
Jeden 1. Montag
im Monat
16:00 – 18:00 Uhr

Lies mal wieder, lesen verbindet!

Warum sich ein Bibliotheksausweis lohnt?



Die Bibliothek bietet für die ganze Familie Medien für Hobby, Freizeit, Schule und Beruf. Mit dem Bibliotheksausweis können die Medien und die digitalen Angebote genutzt werden. Die Anmeldung ist für Kinder und Jugendliche kostenlos. Jugendliche in Ausbildung zahlen für 12 Monate einmalig 10 €, Erwachsene 20 €, ermäßigt 10 €. Die Einmalnutzung kostet 4 €.

Die „onleihe“ ist für Reisen besonders attraktiv! Mit der „onleihe“ können Sie ohne weitere Zusatzkosten digital lesen! Die digitalen Medien können Sie einfach auf Smartphone, PC, e-Reader, Tablet oder Laptop entleihen.



Anregungen, Infos und Lesetipps

Kinderbibliothek:

Der Lesesommer XXL 2024 endet am 9. August 2024. Am 4. September findet um 15:00 Uhr die feierliche Abschlussveranstaltung zum Lesesommer statt. Hast du während der Sommerferien mindestens zwei Bücher gelesen und alle Fragen richtig beantwortet, erhältst du bei der Veranstaltung vom Bürgermeister dein Zertifikat, welches du dann in der Schule zur Anerkennung vorlegen kannst.



Achtung Schulanfänger! Wir freuen uns mit dir auf deinen Schulbeginn und wünschen dir alles Gute für den Start in das Abenteuer Schulzeit. In der Kinderbibliothek erwartest dich als „Einschüler“ unser Schultütenbaum. Du erhältst ein kleines Geschenk und eine Schultüte. Komm einfach vorbei!

Für Schüler*innen von der 5. bis zur 10. Klasse bieten wir mit dem digitalen BROCKHAUS ein zeitgemäßes E-Learning-Angebot. Das Brockhaus-Schülertraining und das Schullexikon helfen dir, in den einzelnen Unterrichtsfächern den Lernstoff zu wiederholen, zu überprüfen und zu festigen. Der Online-Kurs „Sicher im Web“ unterstützt die digitalen Fähigkeiten, die richtigen Informationen zu finden und zu bewerten. Der Wissensdienst „Klima der Welt“ umfasst Infografiken und Hintergrundinformationen zum Thema. Natürlich findest du in der Bibliothek viele Medien für deine Freizeitgestaltung, wie neue Tonies. Mit jedem Tonie erlebst du ein neues Abenteuer.



Erwachsenenbibliothek:

Megan Miranda: „Das Sommerhaus“ ist ein cleverer, ultimativer Thriller, voller Spannung bis zur letzten Seite, mit scharf gezeichneten Charakteren und voller unerwarteter Effekte. Handlungsort ist ein exklusiver Ferienort an der Steilküste von Maine. Die Saison geht zu Ende mit der Party des Jahres. Die Freundinnen Sadie und Avery wollen zusammen zum Event – doch Sadie taucht nie dort auf. Ihre Leiche wird an die rauen Klippen gespült. Ist es ein tragischer Unfall oder doch Mord?



Der diesjährige Sommer-Bestseller, der Roman „Pretty Scandalous – Heißer als Rache“ ist der Auftakt einer Trilogie der Bestsellerautorin Tami Fischer. Im ersten Band der Reihe „Manhattan Elite“ treffen große Gefühle auf elektrisierende Spannung. Die Protagonistin Sarah beschließt den verwöhnten High-Society-Zöglingen das Handwerk zu legen. Mitreißend, spannend und sexy geht es in Band 2 „Pretty Savage – Süßer als Verrat“ weiter und im dritten Band, welcher erst im Dezember erscheint, kommt es zum Finale.

Veranstaltungen

27.09.2024 / 19:00 Uhr / „HerbstLesé“

Antje Wagner: „Hyde“

Antje Wagner wurde 1974 in Lutherstadt Wittenberg geboren, studierte deutsche und amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaften. Sie lebt heute in Hildesheim und zählt zu den besten deutschsprachigen Autoren. Jedes ihrer Bücher steckt voller Spannung, Einzigartigkeit und mit überraschenden Wendungen, so auch „Hyde“: Seit sie denken kann, ist Hyde das Zuhause von Katrina und ihrer Familie gewesen, „jetzt ist Hyde verschwunden und Katrina ist auf sich allein gestellt. Von dem, was geschehen ist, weiß sie nur noch Bruchstücke. Ihre Suche nach der Wahrheit führt sie auf die Spur eines ungeheuren Geheimnisses. Ist sie überhaupt diejenige, die sie glaubt zu sein?“ Lassen Sie sich überraschen! *Karten sind im Vorverkauf in der Bibliothek für 10 € erhältlich.*

Kleine Galerie

Ausstellung „Kokolores & Kladderadatsch“

Lina Marcinowski und Emily Kratzsch stellen noch bis 13.09.2024 in der „Kleinen Galerie“ der Stadtbibliothek aus. Zu sehen sind gemalte Bilder in Bleistift, Kohle, Acryl und Aquarell. Emily Kratzsch zeichnet nicht nur auf Papier und Leinwand, sondern fotografiert auch. So bereichern einige Fotoarbeiten die Ausstellung.



WISSENSWERTES

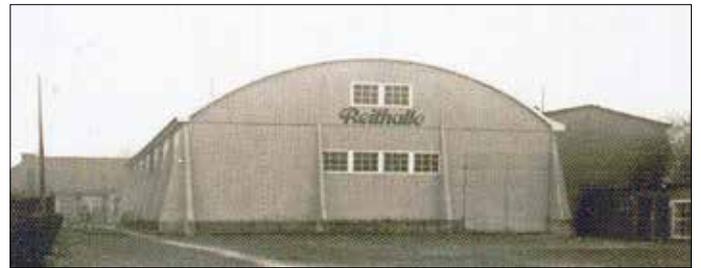
Ehemalige Reithalle auf dem heutigen Bodeta-Gelände ist umgezogen

Ein außergewöhnliches Ehrenamtsprojekt führt aktuell der gemeinnützige Förderverein des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e. V. in Oschersleben (Bode) durch: die Umzugsvorbereitungen der historischen ehemaligen Reithalle mit ihrem freitragenden Zollbau-Lamellendach (Baujahr 1930/31) vom heutigen Betriebsgelände der Bodeta-Süßwaren GmbH ins rund 400 km entfernte Freilichtmuseum Lindlar des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Das Gebäude, zuletzt als Lagerhalle von der „Bodeta“ genutzt und vom Abriss bedroht, wird derzeit am bisherigen Standort von Museumsfördervereinsmitgliedern systematisch demontiert und zum Abtransport ins LVR-Freilichtmuseum Lindlar vorbereitet. Am 24. Juni haben die Ehrenamtlichen, angeleitet von der Wuppertaler Architektin Silvia Hähle, die Translozierungsmaßnahme begonnen. Die Arbeiten wurde am 19. Juli 2024 in Oschersleben abgeschlossen. Anschließend wurden die geborgenen Gebäudeteile per LKW ins Bergische Land gebracht. Danach wird die ehemalige Reithalle im LVR-Freilichtmuseum Lindlar nach fachgerechter Instandsetzung der Bauteile unter weiterer tatkräftiger Mitwirkung von Mitgliedern des Museumsfördervereins wieder aufgebaut und als Ausstellungshalle genutzt werden.

Im Rahmen des Projektes sind wir auf der Suche nach Zeitzeugen, die uns Informationen, Fotos und Dokumente zur Besitz- und Nutzungsgeschichte dieser Zollbau-Lamellenhalle zur Verfügung stellen, z. B. Außen- und Innen-Aufnahmen des Gebäudes, selbst Erlebtes oder von Vorfahren Überliefertes. Damit helfen Sie uns, die Gebäudegeschichte in all ihren Facetten so lückenlos wie möglich zu dokumentieren und zu rekonstruieren.

Auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Nachrichten/ finden Sie ausführliche Informationen zum Ehrenamtsprojekt. Ansprechpartnerin ist Christa Joist, Kulturwissenschaftlerin M.A., Lebrechtstr. 14, 51643 Gummersbach, Tel. 0151 20408952, E-Mail: christa.joist@t-online.de



WIR GRATULIEREN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden erleben werden.

Stadt Oschersleben

04.08.	Frau Ingrid Gudurat	zum 85. Geburtstag	19.08.	Herr Lothar Steinbart	zum 80. Geburtstag
04.08.	Frau Ursula Köppe	zum 70. Geburtstag	19.08.	Herr Bernd Zutz	zum 70. Geburtstag
05.08.	Herr Hartmut Karwatzki	zum 70. Geburtstag	20.08.	Frau Elvira Achilles	zum 85. Geburtstag
06.08.	Frau Ingeborg Tangermann	zum 85. Geburtstag	22.08.	Herr Hilmar Brandt	zum 80. Geburtstag
07.08.	Herr Dieter Alborn	zum 90. Geburtstag	24.08.	Herr Wilhelm Neuhäuser	zum 85. Geburtstag
07.08.	Frau Eva Krause	zum 85. Geburtstag	25.08.	Herr Günter Lagodny	zum 85. Geburtstag
08.08.	Herr Hans Schütte	zum 85. Geburtstag	25.08.	Frau Uta Kassebaum	zum 75. Geburtstag
09.08.	Frau Hannelore Eßl	zum 85. Geburtstag	25.08.	Frau Marlis Klement	zum 70. Geburtstag
10.08.	Frau Gisela Burgdorf	zum 85. Geburtstag	26.08.	Frau Rosemarie Märtens	zum 75. Geburtstag
10.08.	Herr Rüdiger Laudien	zum 75. Geburtstag	26.08.	Frau Barbara Winkelmann	zum 70. Geburtstag
11.08.	Frau Barbara Thamm	zum 80. Geburtstag	27.08.	Frau Anni Gohla	zum 95. Geburtstag
12.08.	Herr Hans-Jürgen Liebelt	zum 70. Geburtstag	27.08.	Frau Gisela Hellmann	zum 85. Geburtstag
13.08.	Herr Gerhard Schmolke	zum 95. Geburtstag	27.08.	Frau Melanda Hentrich	zum 70. Geburtstag
13.08.	Frau Jutta Steckert	zum 75. Geburtstag	28.08.	Frau Marie Petri	zum 90. Geburtstag
15.08.	Frau Marlene Zeidler	zum 85. Geburtstag	28.08.	Frau Emilie Ruppel	zum 85. Geburtstag
15.08.	Frau Ingrid Mothes	zum 70. Geburtstag	28.08.	Herr Ullrich Hauert	zum 75. Geburtstag
15.08.	Herr Harald Ritter	zum 70. Geburtstag	28.08.	Herr Ullrich Hauert	zum 75. Geburtstag
16.08.	Frau Gudrun Brand	zum 75. Geburtstag	29.08.	Frau Christa Hennig	zum 70. Geburtstag
17.08.	Herr Harry Schmidt	zum 70. Geburtstag	30.08.	Frau Gabriele Pasenau	zum 70. Geburtstag
18.08.	Herr Gerd Breutling	zum 80. Geburtstag	01.09.	Herr Klaus-Dieter Keil	zum 70. Geburtstag
			02.09.	Herr Peter Bindseil	zum 70. Geburtstag
			02.09.	Frau Petra Luft	zum 70. Geburtstag
			03.09.	Herr Wolfgang Herzberg	zum 85. Geburtstag
			04.09.	Herr Horst Gräßler	zum 80. Geburtstag
			04.09.	Frau Ursula Ott	zum 75. Geburtstag
			05.09.	Frau Annerose Stiller	zum 85. Geburtstag
			05.09.	Frau Renate Hocke	zum 80. Geburtstag

06.09.	Frau Ursula Bierhals	zum 90. Geburtstag	19.08.	Frau Ingetraud Wolf	zum 80. Geburtstag
06.09.	Herr Lothar Schmidt	zum 80. Geburtstag	19.08.	Frau Karin Türke	zum 70. Geburtstag
06.09.	Frau Gisela Witt	zum 80. Geburtstag	01.09.	Frau Dorothea Gieschen	zum 70. Geburtstag
06.09.	Frau Monika Rode	zum 70. Geburtstag	04.09.	Herr Gerhard Riedner	zum 70. Geburtstag
Alikendorf			Klein Oschersleben		
13.08.	Herr Manfred Wulf	zum 80. Geburtstag	03.08.	Frau Ursula Sterling	zum 70. Geburtstag
31.08.	Herr Eckart Holzweißig	zum 80. Geburtstag	18.08.	Frau Eva Oschim	zum 75. Geburtstag
Altbrandsleben			18.08.	Herr Wilhelm Armbrecht	zum 70. Geburtstag
13.08.	Frau Elfriede Benecke	zum 70. Geburtstag	19.08.	Frau Renate Rätzke	zum 70. Geburtstag
13.08.	Herr Reinhard Dreyer	zum 70. Geburtstag	27.08.	Frau Monika Böse	zum 70. Geburtstag
Ampfurth			01.09.	Frau Ilona Nowak	zum 70. Geburtstag
14.08.	Herr Rainer Herzberg	zum 80. Geburtstag	Kleinalsleben		
17.08.	Frau Hannelore Schmidt	zum 80. Geburtstag	15.08.	Frau Bärbel Meißner	zum 75. Geburtstag
03.09.	Herr Karl Hans Deicke	zum 75. Geburtstag	Neubrandslieben		
Beckendorf			19.08.	Herr Heiner Kirchner	zum 75. Geburtstag
06.08.	Frau Elvira Kleemann	zum 70. Geburtstag	Peseckendorf		
Emmeringen			22.08.	Herr Walter Muthmann	zum 90. Geburtstag
08.08.	Herr Rolf-Detlef Fricke	zum 75. Geburtstag	Schermcke		
22.08.	Frau Karin Weinert	zum 75. Geburtstag	13.08.	Herr Reinhard Bornkamp	zum 70. Geburtstag
Hordorf			Stadt Hadmersleben		
06.08.	Frau Carola Block	zum 70. Geburtstag	03.08.	Herr Egbert Olbricht	zum 70. Geburtstag
15.08.	Frau Hiltraud Steffen	zum 70. Geburtstag	08.08.	Frau Melanie Zimmermann	zum 80. Geburtstag
02.09.	Herr Norbert Dubig	zum 70. Geburtstag	08.08.	Herr Karlheinz Pohl	zum 75. Geburtstag
Hornhausen			18.08.	Herr Wolfgang Mohr	zum 85. Geburtstag
04.08.	Frau Annemarie Foitzik	zum 70. Geburtstag	23.08.	Frau Doris Harz	zum 75. Geburtstag
06.08.	Frau Bärbel Schrader	zum 80. Geburtstag	24.08.	Frau Gerda Pietsch	zum 90. Geburtstag
13.08.	Frau Rosemarie Herrmann	zum 75. Geburtstag	29.08.	Frau Ingeborg Lüder	zum 90. Geburtstag
17.08.	Herr Hans Otto Düber	zum 85. Geburtstag	03.09.	Frau Eva Heinemann	zum 95. Geburtstag
17.08.	Frau Renate Hackenberg	zum 80. Geburtstag	06.09.	Frau Hannelore Starke	zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren den Ehejubilaren

Stadt Oschersleben

09.08. den Eheleuten	
Mathias und Sabine Lübbecke	zum 50. Hochzeitstag
10.08. den Eheleuten	
Wolfgang und Bärbel Ernst	zum 50. Hochzeitstag
15.08. den Eheleuten	
Lothar und Liane Römmer	zum 55. Hochzeitstag
03.09. den Eheleuten	
Karl-Heinz und Gisela Schmieder	zum 60. Hochzeitstag
05.09. den Eheleuten	
Wilfried und Hannelore Riedel	zum 65. Hochzeitstag
05.09. den Eheleuten	
Wolfram und Brunhilde Thiede	zum 65. Hochzeitstag

Altbrandsleben

03.08. den Eheleuten	
Hartmut und Edeltraud Schinke	zum 50. Hochzeitstag

Information:

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können. Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.

Hinweis:

Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubilären erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden. Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.

Emmeringen

10.08. den Eheleuten	
Rolf-Detlef und Bettina Fricke	zum 50. Hochzeitstag

Groß Germersleben

03.08. den Eheleuten	
Horst und Margot Brauer	zum 50. Hochzeitstag

Klein Oschersleben

06.09. den Eheleuten	
Siegfried und Eva Oschim	zum 55. Hochzeitstag

Stadt Hadmersleben

16.08. den Eheleuten	
Johann und Waltraud Hodolitz	zum 55. Hochzeitstag
16.08. den Eheleuten	
Siegfried und Ingrid Marschke	zum 55. Hochzeitstag

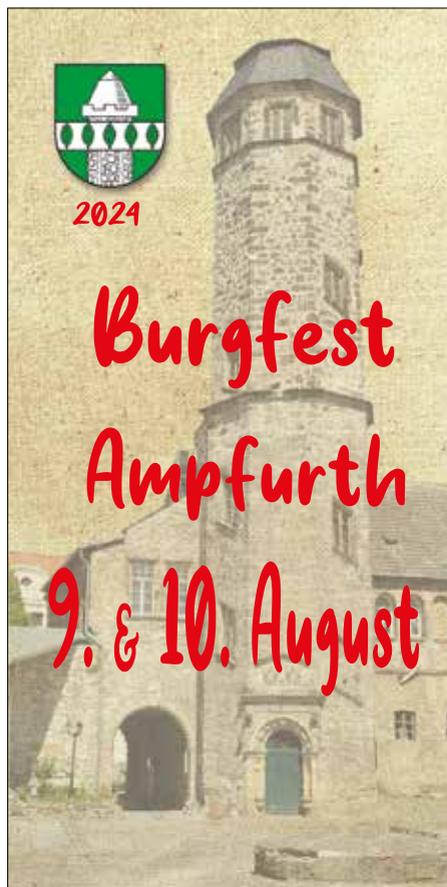
AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	1. Donnerstag des Monats, 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	nach Vereinbarung	
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats, 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats, 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	1. Donnerstag des Monats, 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	nach Vereinbarung	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	1. Mittwoch des Monats, 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Schermcke	Mi., 17:30 – 18:30 Uhr	im Gemeindebüro

Ampfurth

Veranstaltungsinfo Burgfest 9. und 10. August



Freitag 09. August

Disco-Nacht
20.00 - 2.00 Uhr
Eintritt frei!

Samstag 10. August
14.00 - 18.00 Uhr
Unterhaltungsprogramm
bei Kaffee, Kuchen
und weiteren kleinen Überraschungen
Mitmach-Zirkus mit den AWOlinos

„Zauberlehrstunde auf Hogwarts“
für alle Harry Potter Fans

DJ FRANKY

MUSIKSCHULE FRÖHLICH
Live Musik
von den „Fröhlichen
Elbharmonikas“

Ampfurther PARTYNACHT
20.00 - 2.00 Uhr
mit DJ FRANKY & Claudia
und weiterer Überraschung

**Eintritt 10 EUR Abendkasse
Vorverkauf 8 EUR**

**Vorverkauf ab 22. Juli
mittwochs 17-18 Uhr Bürgerhaus
freitags 19-20 Uhr Feuerwehr**

Für das Leibliche Wohl wird gesorgt!

Schermcke

Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke von 1872 e.V. gratuliert herzlich den Geburtstagskindern Gisbert Schulze und Angelika Fischer und wünscht beste Gesundheit und alles Gute.